Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat am 26.7.2007 gemäß § 142 Abs. 3 BauGB die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern" in St. Ilgen beschlossen.

Die Satzung und der als Bestandteil der Satzung geltende Lageplan der Kommunalentwicklung vom 23.5.2007 werden gemäß § 143 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO nachfolgend ortsüblich bekannt gemacht. Der Lageplan, aus dem das in der Sanierungssatzung genannte Sanierungsgebiet "Ortskern" ersichtlich ist, ist im Original im Bauamt der Stadtverwaltung, Kurpfalzcenturm, 1. Stock zu den gewöhnlichen Sprechzeiten einzusehen.

"SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern" in St. Ilgen

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 26.Juli 2007 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern" beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 23. Mai 2007 mit unterbrochenen schwarzen Linien dargestellte Gebiet "Ortskern" in Leimen, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet "Ortskern" förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche:

- nördlich der Theodor-Heuss-Straße bis zum Leimbach
- Bebauung nördlich der Leimbachstraße zwischen Bahnhofstraße und Kirche
- Grundstück Theodor-Heuss-Straße 3, nördlich des Leimbach
- Südlich der Theodor-Heuss-Straße und des Leimbaches
- Westlich und östlich der Weberstraße bis zum Friedrichsplatz einschließlich Aegidiusweg Nr. 1-5.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 23. Mai 2007 (M 1:2.000). Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im "vereinfachten" Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 153 – 156 a

BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2017 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig."

Leimen, den 27.07.2007

Wolfgang Ernst Oberbürgermeister

Veröffentlichung Ra-Ru: 3. August 2007

Hinweise

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Leimen geltend zu machen.